

Die Gemeinde Kinsau erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung
für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
vom 18.06.2015

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kinsau erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
 - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren, sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Nutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

- bis einschließlich 31.12.2016:

a) bei einem Einzelgrab	350,00 €
b) bei einem Familiengrab	900,00 €
c) bei einem Kindergrab	100,00 €
d) bei einem Urnengrab	350,00 €
e) bei einer Urnennische	350,00 €

- ab 01.01.2017:

a) bei einem Einzelgrab	450,00 €
b) bei einem Familiengrab	1.100,00 €
c) bei einem Kindergrab	100,00 €
d) bei einem Urnengrab	450,00 €
e) bei einer Urnennische	450,00 €

(2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.

(3) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten.

(4) Bei der erstmaligen Belegung eines Erdgrabes ist eine Fundamentgebühr in Höhe von 250,00 € zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn das Fundament vor einer Neubelegung erneuert werden muss.

§ 3

Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 150,00 €. In dieser Gebühr sind die Reinigungs- und Beleuchtungskosten enthalten.

§ 4

Grabherstellungsgebühren

Die Grabherstellung erfolgt in Eigenleistung (z.B. Nachbarschaftshilfe) oder durch Vergabe an von der Gemeinde zugelassene Dritte.

§ 5

Verwaltungsgebühren

(1) für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung der Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen –BestS-) 15,00 €
2. Zustimmung zur Umbettung (§ 11 Abs. 1 BestS) 15,00 €
3. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS) 5,00 – 50,00 €
4. Ausstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS),
Umschreibung (§ 18 Abs. 7 BestS),
Verlängerung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 6 BestS) 5,00 €

(2) Für sonstige Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 16.6.2004 außer Kraft.

Kinsau, den 19.02.2009
Gemeinde Kinsau

gez.
Siegel

gez.
Reinhard
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.02.2009 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.02.2009 angebracht und am 11.03.2009 wieder entfernt.

Reichling, 11.03.2009

gez.
Siegel

gez.
Hentschke, VA